



ERZIEHUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

Zwischen dem Kolping-Bildungswerk in der Diözese Augsburg e. V.
Maria-Ward-Internat Mindelheim
vertreten durch die Internatsleitung

und der Internatsschülerin, sowie deren gesetzlichen Vertretern, wird nachstehender Vertrag über die Betreuung der Jugendlichen geschlossen.

Die persönlichen Daten des Mädchens, wie auch die der gesetzlichen Vertreter, sind dem Anmeldeblatt zu entnehmen.

Mit der Unterschrift im Anmeldeblatt erklären sich die gesetzlichen Vertreter mit der vorliegenden Erziehungs- und Betreuungsvereinbarung, wie auch mit der Internatsordnung, einverstanden. Ebenso erklären sie den Erhalt dieser Unterlagen.

I. ALLGEMEINES

Das Maria-Ward-Internat bietet in Mindelheim Wohnraum, Vollverpflegung, Betreuung, schulische Hilfen und Freizeitgestaltung für Mädchen während des Schulbesuchs oder während einer Berufsausbildung.

Die Begleitung der Mädchen im Maria-Ward-Internat basiert auf christlichen Wertvorstellungen und hat die Erziehung von tüchtigen jungen Menschen zum Ziel, die ihre zukünftig Rolle in Gesellschaft und Beruf gerne wahrnehmen und ausfüllen. Die Internatsordnung ist Teil dieser Erziehungs- und Betreuungsvereinbarung und regelt mindestens folgende Punkte:

- den Tagesablauf mit Essenszeiten, Studierzeiten, Bettgeh- und Aufstehzeiten, sowie die Ausgangsregelung
- die An- und Abreisezeiten in die Ferien und ins Wochenende
- Verfahrensweisen bzgl. Mobiltelefon, Notebook/PC, Musikhören usw.
- sonstige Bereiche im täglichen Umgang miteinander

Die Vereinbarung gilt zunächst für das laufende Schuljahr. Sie verlängert sich für ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres schriftlich erklärt wird, dass der Internatsaufenthalt zum Schuljahresende enden wird. Nach dem Schulabschluss endet der Internatsaufenthalt automatisch.

Es wird eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart.

II. PFLICHTEN DES TRÄGERS

- 1) Die Jugendliche wird für die Dauer des Schul- bzw. Ausbildungsjahres in die erzieherische Obhut des Trägers gegeben. Die Erziehungsberechtigten übertragen hiermit für den Aufenthalt der Jugendlichen im Internat die Ausübung des Personenrechts auf den Träger und dessen Erfüllungshilfen, die verantwortlich in diese Rechte und Pflichten eintreten.
- 2) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit dem Ankommen und der Anmeldung im Internat und endet mit der Abmeldung ins Wochenende oder in die Ferien.
- 3) Der Träger hat die Förderung der Persönlichkeitsentfaltung und den schulischen Erfolg der jungen Menschen zum Ziel. Die religiöse Betreuung der Teilnehmer wird entsprechend gewährleistet.
- 4) Der Träger will die jungen Menschen zur pünktlichen und sorgfältigen Erfüllung der Aufgaben in der Schule und/oder in der Ausbildung erziehen. Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, Gefährdungen jeder Art von den Teilnehmern fernzuhalten.



- 5) Außerhalb den Essenszeiten und Studierzeiten bietet der Träger in angemessenem Umfang altersgemäße Inhalte zur Freizeitgestaltung in folgenden Bereichen an:
- Sport und Bewegung
 - kunsthandwerkliches Gestalten
 - musische Erziehung, Musik, Theater und/oder Tanz
 - Feste und Feiern während des Schul- und Kirchenjahres
 - IT- und Medienkompetenz
 - Übungsmöglichkeit beim Erlernen von Instrumenten

Ebenso ist die Durchführung von Aktionen und Projekten vorgesehen, die die Entwicklung der jungen Menschen fördern und dazu beitragen, dass sie ihre Rollen in Staat, Gesellschaft und Kirche finden, z. B. durch Umweltprojekte, Solidaritätsaktionen usw..

Projekte und Aktionen der jeweiligen Schule und/oder Klassengemeinschaft unterstützen wir und arbeiten aktiv mit, so dies nach Absprache mit der Schul- bzw. Klassenleitung gewünscht ist.

An Materialkosten und anzuschaffenden Gegenständen, die anschließend im Eigentum der Jugendlichen verbleiben, setzen wir eine angemessene Kostenbeteiligung fest (z. B. für Ausdrucke auf Fotopapier).

Für Unternehmungen des Internats können wir eine Kostenbeteiligung ansetzen. Das Einverständnis der Sorgeberechtigten wird zuvor eingeholt.

- 6) Der Träger informiert die Sorgeberechtigten über die Entwicklung der Jugendlichen und verpflichtet sich, diese bei besonderen Anlässen, z. B. Erkrankung oder strafbaren Handlungen, sofort zu benachrichtigen. Die Mitarbeiter/-innen des Trägers arbeiten intensiv mit den Lehrkräften der jeweiligen Schule zusammen und tauschen im Rahmen des Datenschutzes Informationen aus, soweit dies die schulischen Angelegenheiten erfordern.
- 7) Der Träger wacht sorgfältig über die Gesundheit. Er ist verpflichtet, im Krankheitsfalle einen Arzt zu Rate zu ziehen und den Jugendlichen die erforderliche Pflege zuteil werden zu lassen.
- 8) Der Träger ist berechtigt, bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Ordnung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, die das Ziel der Persönlichkeitsentfaltung und den schulischen Erfolg der jungen Menschen in Frage stellen, einzelne Jugendliche vom weiteren Besuch des Internats auszuschließen. Er wird sofort die Sorgeberechtigten benachrichtigen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der zur fristlosen Aufkündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, entscheidet der Träger nach Anhörung der Beteiligten unter Ausschluss der Gerichte nach seinem pflichtgemäßen Ermessen.

III. PFLICHTEN DER JUGENDLICHEN

Die Jugendliche verpflichtet sich:

- 1) alles zu tun, um das Klassenziel zu erreichen.
- 2) die von den Lehrkräften und den Erziehern übertragenen Arbeiten und Hausaufgaben gewissenhaft auszuführen und sich diesen gegenüber angemessen zu betragen.
- 3) die Schule und alle der Bildung dienenden Maßnahmen regelmäßig und pünktlich zu besuchen und den Mitarbeitern/-innen des Internats regelmäßig Auskunft über alle Termine, die schulischen Leistungen, wie auch über schulische Sanktionen, z. B. Verweise, zu geben.
- 4) die anvertrauten Sachwerte, Geräte und Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln.
- 5) die versehentliche Beschädigung von Gegenständen, egal ob im Eigentum oder Besitz des Trägers, der Mitarbeiter/-innen oder der anderen Jugendlichen, dem pädagogischen Personal umgehend zu melden. Bei mutwilliger Zerstörung ist die Teilnehmerin erstattungspflichtig.
- 6) keine Nebenbeschäftigung zu übernehmen.

IV. PFLICHTEN DER SORGBERECHTIGTEN

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Ausbildungs- und Erziehungsmaßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle Handlungen zu unterlassen, die das Lehrgangziel und den Erziehungserfolg in Frage stellen.



Erkrankungen der Mädchen sind dem Internat unverzüglich anzuzeigen. Eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist im Falle einer Ausbildung bereits ab dem 1. Tag vorzulegen.

Die Sorgeberechtigten werden darauf aufmerksam gemacht, dass Erkrankungen der Jugendlichen, deren Kenntnis für unsere Betreuungsarbeit wichtig ist (z. B. Epillepsie, Diabetes, Allergien, Medikamenteneinnahme, usw.) uns vor Abschluss dieser Vereinbarung bekannt gegeben werden müssen.

V. KRANKEN- UNFALL- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Wir bitten die Eltern / die Sorgeberechtigten zu gewährleisten, dass die Mädchen ihre gültige Krankenversichertenkarte mit sich tragen.

Falls keine Mitversicherung in der Familienhaftpflichtversicherung vorhanden ist, empfehlen wir dringend den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Ihre Tochter.

Den Abschluss einer privaten Unfallversicherung setzen wir nicht voraus.

VI. AUFLÖSUNG DER VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung gilt für den gesamten, bei späterem Eintritt für den verbleibenden Schuljahreszeitraum (August bis Juli). Im Falle der Kündigung durch die Sorgeberechtigten sind die Internatskosten für weitere 3 Monate zu entrichten, max. jedoch bis zum Ende der regulären Vertragszeit.

Wird die Vereinbarung durch den Träger gelöst, ist keine Fortzahlung der Internatskosten zu leisten.

VII. REGELUNG VON UNSTIMMIGKEITEN

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Klageweges eine gütliche Einigung anzustreben. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist der Sitz des Trägers (Augsburg).

VIII. DATENSCHUTZ

Die Sorgeberechtigten entbinden alle mit Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben betrauten Personen des Kolping-Bildungswerkes von der gesetzlichen Schweigepflicht und ermächtigen diese zur Weitergabe von Daten und Ergebnissen an Stellen, die mit der Erreichung der Persönlichkeitsentfaltung und des schulischen Erfolges betraut sind.

IX. SPIEL UND SPORT

Die Sorgeberechtigten sind einverstanden, dass Ihre Tochter im Rahmen des Internats an Gruppenveranstaltungen wie Spiel, Sport und Baden unter Aufsicht einer verantwortlichen Person teilnehmen darf.

X. INTERNATSKOSTEN UND BEZAHLUNG

Die aktuellen Internatskosten entsprechen dem Betrag im Anmeldeformular. Die Internatskosten werden Ihnen in Rechnung gestellt und wir bitten um anschließende Überweisung per Dauerauftrag.

Vorstehende Vereinbarung wird den gesetzlichen Vertretern ausgehändigt, ebenso die Internatsordnung. Mit der Unterschrift im Anmeldeblatt wird das Einverständnis mit den Unterlagen erklärt.

Mindelheim, den 01. September 2013

Kolping-Bildungswerk e. V.
Bildungszentrum Memmingen
Maria-Ward-Internat Mindelheim